

Gebührensatzung für das Schwimmbad Werben (Elbe)

Aufgrund der §§ 2, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck auf seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck erhebt, nach Maßgabe dieser Satzung, für die Inanspruchnahme von Leistungen des Schwimmbades Werben (Elbe) Gebühren.

§ 2

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit

1. Die Erhebung der Gebühr erfolgt an der Tageskasse. Eintrittskarten, mit Ausnahme von Jahres-, Wochen- und Zehnerkarten, gelten nur am Lösungstag.
2. Jahreskarten gelten grundsätzlich vom 01.05. bis zum 31.08. eines Jahres. Bei Verlängerung der Badesaison verlängert sich automatisch deren Gültigkeit. Wochenkarten müssen an 7 aufeinanderfolgenden Tagen ab Zeitpunkt der Lösung in Anspruch genommen werden. Zehnerkarten können an 10 beliebigen Tagen in der Saison eingelöst werden.
3. Familienkarten berechtigen zum Besuch des Schwimmbades durch maximal zwei Erwachsene und zwei Kinder.
4. Familien-, Jahres-, Wochen- und Zehnerkarten sind nicht auf eine spätere Saison übertragbar.
5. Jahres- und Familienkarten sind personengebunden.

§ 3

Gebühren für Nutzung des Schwimmbades Werbe (Elbe)

1. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung (Anlage 1 dieser Satzung) festgesetzt.
2. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sind von der Gebührenpflicht befreit.
3. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden verminderte Gebühren erhoben. Dies gilt für Studenten, Schwerbehinderte (ab 50%) und Bezieher von Arbeitslosengeld II entsprechend.

§ 4

Gebührenermäßigung

Gebührenermäßigungen können auf Antrag durch den Verbandsgemeindebürgermeister gestattet werden.

§ 5

Gebührenerstattung

Gebühren für ungenutzte oder verloren gegangene Eintrittskarten werden nicht erstattet. Eine Rücknahme von gelösten Karten ist ausgeschlossen.

§ 6 Missbrauch, Nichtlösen von Eintrittskarten

1. Der Besuch des Schwimmbades ohne Eintrittskarte ist nicht gestattet. Zuwiderhandeln führt zum Nachlösen der Karte zu einem erhöhten Preis (siehe Anlage 1 - Gebührenordnung).
2. Missbräuchlich genutzte Eintrittskarten werden mit sofortiger Wirkung eingezogen.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Schwimmbad Werben (Elbe) vom 12.04.2010 außer Kraft.

Goldbeck, 27.02.2012

Eike Trumpf
Bürgermeister der Verbandsgemeinde

(Siegel)

Anlage 1 - Gebührenordnung

Schwimmbad Werben (Elbe)

1. Erwachsene

Tageskarte	3,50 Euro
Tageskarte ermäßigt (ab 17.00 Uhr)	2,00 Euro
10er-Karte	33,00 Euro
Wochenkarte	20,00 Euro
Jahreskarte	75,00 Euro

2. Kinder, Jugendliche bis 16 Jahre, Studenten, Schwerbehinderte, Bezieher ALG II

Tageskarte	1,50 Euro
10er-Karte	13,00 Euro
Wochenkarte	9,00 Euro
Jahreskarte	40,00 Euro

3. Schulklassen und Gruppen der Kindertagesstätten

Tageskarte je Person	1,00 Euro
----------------------	-----------

4. Familienkarten für bis zu 2 Erwachsene und 2 Kindern bis 16 Jahre

Jahreskarte	160,00 Euro
jedes weitere Kind	30,00 Euro

5. Aufenthalt ohne gültige Eintrittskarte

Nachlösen einer Tageskarte zzgl. Nachlösegebühr	20,00 Euro
--	------------

6. Gebühren Schwimmunterricht im Schwimmbad

Schwimmunterricht Grundschwimmer (7 Wochentage)	30,00 Euro
Prüfungsabnahme	10,00 Euro